Die schweizerische Einbürgerungsreform im Lichte der Statistik.

Von Dr. J. Wyler, Bern.

I. Die Tatsachen.

1.

Am 21. Juni 1910 hatte der Nationalrat folgendes Postulat gestellt: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Einbürgerung der sesshaften und in der Schweiz geborenen Ausländer zu erleichtern sei.» Mehr als 10 Jahre später, in seiner Botschaft vom 9. November 1920, legte der Bundesrat die Richtlinien der zukünftigen Einbürgerungsgesetzgebung vor. Die Ursachen dieser Verzögerung einer von Natur dringenden Angelegenheit sind mannigfaltig. Einmal hat der Ausbruch des Weltkrieges verhindert, einen bereits im Frühjahr 1914 fertig erstellten Bericht den Räten vorzulegen; ferner mussten seit dem 1. August 1914 die Bundesbehörden und vor allem die Hauptabteilungen des politischen Departements eine Fülle wichtiger Augenblicksaufgaben erledigen. Inzwischen hatte der Krieg die Verhältnisse, auf welchen der genannte Entwurf aufgebaut war, vollkommen verschoben. Man hatte sowohl der geänderten Zahl und Verteilung der Ausländer als auch einer durch den Krieg hervorgerufenen fremdenfeindlichen Strömung Rechnung zu tragen.

Die im Bericht vom 9. November 1920 vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen zum Zweck einer Verminderung der Ausländerzahl sind sehr übersichtlich. Die Reform der eidgenössischen Einbürgerungsgesetzgebung zeichnet sich durch eine weise Konzentration auf die stärkste Massnahme aus. Durch die Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung soll der Grundsatz der Staatszugehörigkeit kraft Gebietshoheit (jus soli) angenommen werden. Absatz 5 des Entwurfes zum neuen Artikel 44 lautet: «Die Bundesgesetzgebung kann die Einbürgerung kraft Gebietshoheit einführen. Sie kann insbesondere bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern, die in der Schweiz wohnen, kraft Gebietshoheit Schweizerbürger wird, wenn seine Mutter Schweizerin war, oder wenn der Vater oder die Mutter in der Schweiz geboren ist.»

Um das jus soli gegenüber der Ablehnung von der ständerätlichen Kommission zu verteidigen, um ferner die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 heranzuziehen und um schliesslich einige Abänderungen am vorgeführten Entwurf zu beantragen, erliess das politische Departement einen Nachtrag zur besprochenen Botschaft, der vom 16. November 1922 datiert. Der einzige Unterschied gegenüber der wiedergegebenen Verfassungsbestimmung besteht darin, das jus soli ausschliesslich auf ausländische Kinder ehemaliger Schweizerinnen anzuwenden. Es fällt demnach der letzte Nebensatz in der im Wortlaut wiedergegebenen Verfassungsbestimmung ganz einfach weg.

Genau genommen, wird durch diese vorgeschlagene Verfassungsrevision das Einbürgerungswesen im eigentlichen Sinne nicht berührt. Denn die originäre Verbindung des Staatsbürgers mit dem Lande seiner Geburt ist keine Einbürgerung, kein Bürgerrechtswechsel. Wir müssen deshalb in den nachfolgenden statistischen Betrachtungen die durch das jus soli dem Schweizer Bürgertum zugeführten Kinder besonders behandeln und dürfen sie nicht mit den Eingebürgerten vermengen.

2.

Die Tragweite und damit der Funktionswert des vom Bundesrat vorgesehenen Mittels zur Bekämpfung der Überfremdung kann nur in einer Statistik zum Ausdruck kommen. Eine solche statistische Schätzung des Gewinnes an Schweizerbürgern durch die Einführung des jus soli innerhalb der genannten Grenzen hat nun das politische Departement in beiden Botschaften durchgeführt. Sie stützt sich auf unveröffentlichte Spezialauszählungen des eidgenössischen statistischen Bureaus, die mit dem Kartenmaterial der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910 vorgenommen waren. Unter diesen wertvollen Ergebnissen [1]) befanden sich auch die Grundlagen folgender Tabelle, zu der unsere Botschaft bemerkt [2]):

«Wie Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen können, versprechen uns dieselben jedes Jahr mindestens 6300 Neubürger. Dieser Durchschnitt von 6342 Kindern ist wahrscheinlich zu niedrig gegriffen, da die in der Schweiz geborenen Kinder von im Ausland geborenen Müttern schweizerischer Herkunft nicht mitgerechnet

[1]) Teilweise veröffentlicht in unserer Arbeit: Die Demographie der Ausländer in der Schweiz; Bern 1921.

[2]) Siehe BBl 1920, Bd. V, S. 47/48.

1. Jahre	In der Schweiz geborene Ausländer deren		
	Vater und Mutter in der Schweiz geboren sind	Vater in der Schweiz geboren ist	Mutter in der Schweiz geboren ist
1	2	3	4
1901	885	278	4.651
1902	884	277	4.643
1903	876	275	4.601
1904	911	284	4.782
1905	921	289	4.839
1906	988	307	5.160
1907	1.028	321	5.398
1908	1.067	333	5.601
1909	1.043	326	5.479
1910	1.063	332	5.581
Durchschnitt	966	302	5.074
		6.342	

sind. Wir kennen die genaue Zahl der in der Schweiz wohnhaften Ausländerkinder, deren Mutter von Abstammung Schweizerin war, nicht, da bei der eidgenössischen Volkszählung von 1910 die Angabe des ursprünglichen Heimatstaates der verheirateten Frauen nicht verlangt wurde. Da indessen die mit Ausländern verehelichten Schweizerinnen grösstenteils in der Schweiz geboren und demgemäss in obiger Tabelle mitgezählt sind, so gibt diese letztere ein im wesentlichen zutreffendes Bild des Resultates, das von der Einführung der Zwangseinbürgerung erwartet werden kann.»

Der Entwurf sieht nun für das Gesetz eine auf fünf Jahre rückwirkende Kraft vor und schreibt über diese Masseninkorporation folgendes: «Nach den schweizerischen Absterbeordnungen ergeben fünf Jahrgänge der für die Zwangseinbürgerung vorgesehenen Klassen von Ausländerkindern (jährlich 6324) auf Ende des fünften Jahres 26.815 Überlebende. Wir würden somit bei Inkrafttreten des Gesetzes nahezu 27.000 Ausländerkinder unserem Volkskörper einverleiben.»

In der Ergänzungsbotschaft musste diese Schätzung nochmals aufgenommen werden, einmal um der leichten Abänderung des Entwurfes zu entsprechen und zweitens um die durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1920 nachgewiesenen, neuen demographischen Zustände zu berücksichtigen. Wir geben, wie bisher, die betreffende Stelle im Wortlaut [1]): «Die Zahl der in der Schweiz nach der Volkszählung von 1920 wohnhaften Ausländer beträgt rund 405.000 Seelen. Diese Zahl entspricht ungefähr der Fremdenzahl des Jahres 1902. Nach den Feststellungen des eidgenössischen statistischen Bureaus betrug im letztgenannten Jahre die Zahl der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder, von denen einer oder beide Elternteile in der Schweiz geboren waren, 5527; bei 884 dieser Kinder waren Vater *und* Mutter in der Schweiz geboren, bei 277 der Vater allein, bei 4643 Kindern die Mutter allein. Die voreheliche Staatsangehörigkeit der Mutter der Neugeborenen ist bisher statistisch nicht erfasst worden. Es darf indessen angenommen werden, dass die Zahl der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder, deren Mutter von Geburt Schweizerin war, sich *nahezu* deckt mit der Zahl der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder, deren Mutter in der Schweiz geboren ist. (Die Zahl der Kinder, deren Mutter in der Schweiz geboren, aber nicht schweizerischer Abstammung ist, wird einigermassen aufgewogen durch die Zahl der Kinder, deren Mutter schweizerischer Abstammung, aber im Ausland geboren ist.) Demnach ist für das Jahr 1902 und analog für die heutigen Verhältnisse die Zahl der in der Schweiz geborenen Kinder früherer Schweizerinnen auf jährlich 5200 anzusetzen. Die Zahl der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder, deren Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und deren Mutter von Geburt Ausländerin war, dürfte auf jährlich 300—350 zu veranschlagen sein.»

[1]) BBl 1922, Bd. III, S. 667.

3.

Der statistische Fachmann wird, selbst bei einer nur oberflächlichen Prüfung der im Wortlaut wiedergegebenen Schätzungen, die Methoden unklar und wenig ausgebildet finden. Ein tieferes Eindringen in das Wesen der Unterlagen und in die Logik der Ausbeutung und Ausdeutung der Zahlen bringt uns einen wahren Rattenkönig von Fehlern und Irrtümern zum Vorschein. Wir können diese Mängel in drei verschiedene Gruppen zerlegen.

1. Unklarheit über den Charakter der Schätzungsbasis und ihre Folgen.

2. Unkenntnis der für die Schätzung ausschlaggebenden kriegsdemographischen Vorgänge.

3. Unzulänglichkeit der demographisch-statistischen Schlussfolgerungen.

Wir besprechen im nächsten Abschnitt diese drei Fehlerkomplexe, und zwar rein logisch-abstrakt. Erst im letzten Abschnitt gehen wir mit unserer eigenen Rechnung wieder auf die konkreten Verhältnisse ein.

II. Die Kritik.

1.

Die Quelle sämtlicher statistischer Berechnungen des politischen Departements ist die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910. Das eidgenössische statistische Bureau hat für die Zwecke der Einbürgerungsgesetzgebung zahlreiche Sonderauszählungen ausgeführt. Darunter befinden sich auch Übersichten

welche sich auf die engere Zähleinheit «in der Schweiz geborene Ausländerkinder» beziehen und für dieses Zählobjekt das Geburtsjahr und die drei, in unserer Tabelle abgedruckten Verhältnisse der Eltern ermitteln. Diese Statistik gibt uns nicht die Zahl der in den genannten Geburtsjahren tatsächlich geborenen Ausländerkinder, sondern nur die Zahl der am 1. Dezember 1910 Gezählten, unterschieden nach dem Geburtsjahr. Wir haben es nicht mit *Bewegungsmassen*, sondern mit *Bestandesmassen* zu tun. Dieser Unterschied wird nun vom politischen Departement übersehen, denn es behandelt diese Zahlen von Überlebenden wie Geburtenzahlen, die Zeitpunktmassen wie Zeitraummassen. Darum setzt es einfach und unmittelbar die Ergebnisse der Statistik gleich der voraussichtlichen Anzahl der durch die Anwendung des jus soli dem Schweizerbürgertum zugeführten Ausländerkinder.

Um diesen Irrtum in anschaulicher Weise darzulegen, geben wir folgendes Beispiel: Zahl der ausländischen Geburten eines beliebigen Jahrzehntes = 150.000; davon wurden am Schlusse dieses Zeitraumes als Überlebende gezählt = 120.000; von der letztgenannten Masse erfüllten die Inkorporationsbedingungen = 40.000. Bekannt sind nun diese 40.000 innerhalb der Bestandesmenge, gesucht ist die entsprechende Zahl innerhalb der Geburtenmasse. Denn das Gesetz trifft unmittelbar die jährlichen Geburtengenerationen. Unter der Voraussetzung, dass die Sterblichkeit der für die Inkorporation in Betracht kommenden Neugeborenen gleich derjenigen der übrigen Ausländerkinder ist, erhalten wir die gewünschte Zahl mittels folgender Proportion [1]):

$$\frac{\textit{Gezählte «Jus-soli-Kinder»}}{\text{Gezählte Kinder überhaupt}} = \frac{\textit{Geborene «Jus-soli-Kinder»}}{\text{Geborene Kinder überhaupt.}}$$

Das politische Departement setzt nun an die Stelle dieser Proportion die Gleichung:

Gezählte «Jus-soli-Kinder» = Geborene «Jus-soli-Kinder», was nach unserem Beispiel zum Rechenfehler 40.000 = 50.000 führt. Das Ergebnis wird infolge des genannten Irrtums zu *niedrig* berechnet.

Besonders scharf zeigt sich die falsche Betrachtungsweise des politischen Departements bei der Berechnung des Umfanges einer sogenannten Zwangseinbürgerung von fünf Geburtsjahresklassen. Es wird mit Hilfe der Absterbeordnung die Zahl der in den fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen Kinder von den oben genannten Grössen abgezogen. Diese Subtilität ist überflüssig, da die Tabelle überhaupt nur die Überlebenden bekanntgibt.

[1]) Unter «Jus-soli-Kinder» verstehen wir die neugeborenen Ausländer, welche zur Erlangung des Schweizerbürgerrechts kraft Gebietshoheit ausgewählt sind.

2.

In der Ergänzungsbotschaft wird auch die Statistik des ersten Berichtes im Sinne der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 geändert: Mit Recht wird die Zahl der Ausländer gleich derjenigen des Jahres 1902 gesetzt, zu Unrecht aber die Geburtenzahl des Jahres 1902 herangezogen, um die Wirkung der gesetzlichen Neuerung abzuschätzen. Die Zahl der Geborenen ist von der Bevölkerungsmenge unabhängig und während des Krieges für die Ausländer viel stärker zurückgegangen als ihr Bestand. Das zeigt folgende Übersicht:

1902	12.347
1910	14.842
1913	15.680
1918	4.782
1920	5.968
1921	5.385
1922	4.532

Die ausländische Geburtenzahl beträgt zurzeit etwa $^3/_{10}$ der Zahl des letzten Friedensjahres und nur noch etwa 40 % der Geburtenmenge des Basisjahres 1902. Die Ursache dieser bedeutenden demographischen Störung liegt in der geringen Heiratshäufigkeit der Ausländer und der Trennung ausländischer Familien während des Krieges und in der endgültigen Verminderung der Gruppe der landesfremden, heiratsfähigen und verheirateten Männer. Es braucht nun keine grosse Kunst, zu beweisen, dass, wenn 12.000—15.000 Neugeborene jährlich 6030 neue Schweizer abgegeben hätten, aus nur 4500—6000 neugeborenen Ausländerkindern nicht 5300 Schweizer gewonnen werden können.

3.

Unsere statistische Aufgabe geht bekanntlich dahin, die Zahl der von einer ehemaligen Schweizerin geborenen Ausländerkinder zu ermitteln. Bekannt ist nur die Anzahl der von einer in der Schweiz geborenen Mutter in die Welt gesetzten Ausländerkinder. Wir bezeichnen die erste Gruppe (ehemalige Schweizerinnen) mit A, die zweitgenannte (in der Schweiz geborene Ausländerinnen) mit B und können dann die Lösung des politischen Departements mit der Gleichung

$$A = B$$

veranschaulichen. Ist diese Gleichsetzung richtig?

Wir stellen die Gruppen A und B als zwei sich schneidende Rechtecke dar und erhalten drei Flächen. Um diese Figurenteile zu unterscheiden, sprechen wir der Kürze halber einstweilen nicht mehr von den Kindern als Zählungsobjekte, sondern nehmen an, die Mütter, welche, im Grunde genommen, das Zählungsmerkmal darstellen, bilden die Einheiten. Die drei Teile der folgenden zwei Rechtecke A und B bedeuten nun

I. In der Schweiz geborene, ehemalige Schweizerinnen.
II. Im Ausland geborene, ehemalige Schweizerinnen.
III. In der Schweiz «als Ausländerinnen» geborene Ausländerinnen.

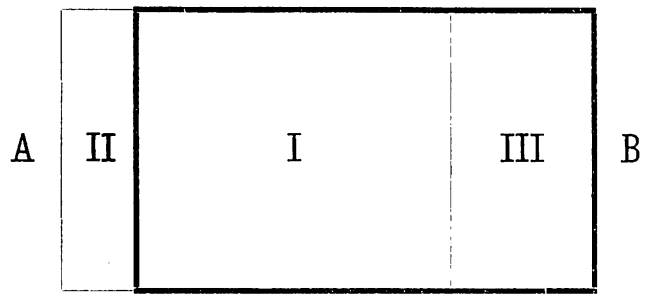

Die Gleichung A = B wird erfüllt, wenn II = III. Nun ist aber die Zahl der in der Schweiz geborenen, ursprünglichen Ausländerinnen bedeutend grösser als die Anzahl der im Ausland geborenen Schweizerinnen, die in der Schweiz einen Ausländer heiraten und Kinder erhalten. Es ist auch ohne statistische Unterlagen bekannt, dass unvergleichlich mehr ledige Ausländerinnen in der Schweiz wohnen als ledige Schweizerinnen im Ausland. Von diesen ledigen Ausländerinnen ist wieder ein grösserer Teil in der Schweiz geboren als von den ledigen Auslandschweizerinnen im Auslande. Schliesslich werden nur Vereinzelte der «Auslandschweizerinnen» einen «Schweizerausländer» heiraten, während die Trauungen zwischen Ausländern in der Schweiz häufig sind.

Daraus folgt:

$$II < III \quad \text{und}$$
$$A < B$$

Wir können auf Grund der vorgeführten Tabelle ermitteln, um welchen Betrag die gesuchte Gruppe A kleiner ist als die gegebene B. Allerdings nur unter der Voraussetzung des «ceteris paribus», der gleichen demographischen Verhältnisse in den zur Berechnung herangezogenen Gesamtheiten.

Sämtliche von der Statistik erfassten Väter sind von jeher Ausländer gewesen, und von diesen ist eine bestimmte Anzahl in der Schweiz geboren. Gäbe es keine «ehemaligen Schweizerinnen», so müsste etwa die gleiche Zahl Ausländerinnen in der Schweiz geboren sein. Folglich gibt die Differenz zwischen der Zahl der in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und der in der Schweiz geborenen Ausländer die Menge der als Schweizerin in der Schweiz geborenen Mütter an. Wir erläutern diese Schlussfolgerung anhand unserer Tabelle. Von 1901 bis 1910 wurden im Jahresdurchschnitt 6040 ausländische Mütter und 1238 ausländische Väter ermittelt, die in der Schweiz geboren waren. Die Differenz, nämlich 4812, gibt uns die Anzahl der ehemaligen Schweizerinnen an und ist beträchtlich kleiner als die berechnete Summe des politischen Departements [1]).

Diese Überlegung soll den Weg für eine logisch einwandfreie Berechnung zeigen; ihr Ergebnis darf jedoch nicht als ein getreues Abbild der Wirklichkeit aufgefasst werden. Zu diesem können wir erst nach einer Untersuchung über die Geltung der von uns angenommenen vereinfachenden Voraussetzungen gelangen.

III. Eigene Berechnung.

1.

Ebenso wie das politische Departement, betrachten wir zuerst die Zeit vor dem Kriege und in einem besondern Abschnitt die Nachkriegsjahre mit ihren demographischen Veränderungen. Um nun die «Jus-soli-Kinder» schätzungsweise numerisch zu erfassen, brauchen wir keine Spezialtabelle, sondern können als Grundlage folgende Übersicht wählen, die der ordentlichen schweizerischen Bevölkerungsstatistik entstammt.

2. Zeitraum	Sämtliche Heiraten der Ausländer	Davon mit einer Schweizerin	3 in % von 2
1	2	3	4
1886—1890	9.655	5.603	57,7
1891—1900	27.752	14.688	52,8
1901—1910	41.666	18.787	45,0
1911—1913	14.473	5.911	40,0

Wir sehen, dass die Zahl der Heiraten zwischen Schweizerinnen und Ausländern im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausländischen Heiraten von 1886 bis 1913 stetig abgenommen hat. Die Ausländer verheirateten sich mehr mit Mädchen aus ihrer Gruppe, weil diese infolge des wachsenden ausländischen Geburtenüberschusses in der Schweiz immer zahlreicher geworden sind.

Von diesen Anteilsziffern können wir nun auf die Quote der von ehemaligen Schweizerinnen Geborenen unter sämtlichen ausländischen Geborenen schliessen. Beide Koeffizienten müssten gleich hoch sein, wenn kein Unterschied in der Fruchtbarkeit und Abgangsordnung bestände.

Mit der Fruchtbarkeit der ausländischen Ehen ist es nun eigenartig bestellt. Für die ganze Schweiz besitzen die ausländischen Frauen eine geringere Geburtenhäufigkeit als die Schweizerinnen. Dies erklärt sich durch die Ungleichheit der verglichenen Bevölkerungsmassen:

[1]) Wir bringen in Erinnerung, dass wir der Einfachheit halber von den Eltern sprechen, obwohl als Zähleinheiten die Kinder gegeben sind und die Nachweise der Geburtsgebiete von Mutter und Vater nur Zählmerkmale darstellen.

Die Schweizer sind sowohl Städter als Landbewohner, die Ausländer vorwiegend Städter. Stellen wir die Ausländer der Städte den Schweizern der Städte gegenüber, so finden wir eine höhere eheliche Fruchtbarkeit der Landesfremden. Hier liegt nun die Ursache in den sozialen Unterschieden und in dem höhern durchschnittlichen Heiratsalter der Schweizerin. Wir dürfen nun annehmen, dass für die Ehen zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer die Eigenschaften *beider* Gruppen gelten. Daraus folgt, dass ihre Fruchtbarkeit das Mittel sein wird zwischen derjenigen der Ausländer und derjenigen der Schweizer. Um 1910 betrug, nach den Ergebnissen der Stadt Zürich und des Kantons Basel-stadt, der Fruchtbarkeitsunterschied zuungunsten der Schweizer rund 20 %. Folglich müssen wir die Quote der verheirateten Schweizerinnen um 10 % vermindern um die Anteilsziffer der von diesen in die Welt gesetzten Kinder zu erhalten.

Auch der Bestand der nationalen Mischehen geht schneller zurück als die Anfangsmasse der Ehen zwischen Landesfremden. Nicht durch die *Auswanderungen*, welche, numerisch wahrscheinlich bedeutend, die zweite Bevölkerungsgruppe etwas stärker beeinträchtigen. Wohl aber durch die *Einbürgerungen* und die *Sterblichkeit*. Die Einbürgerungsgesetzgebung zahlreicher Kantone erleichtert den Bürgerrechtswechsel der mit einer Schweizerin oder Kantonsbürgerin verheirateten Ausländer. Da allerdings diese Einbürgerung in der Regel erst nach der Geburt der ersten Kinder stattfindet, wird die Wirkung dieser Auslese auf die Zahl der von ehemaligen Schweizerinnen Geborenen nicht von grosser Bedeutung sein. Vielleicht fällt die grössere Sterblichkeit der Schweizerinnen auf allen Stufen des gebärfähigen Alters mehr ins Gewicht. Es betrug um 1910 die jährliche Sterbenswahrscheinlichkeit für:

Alter in Jahren	Schweizerinnen	Ausländerinnen
	in ‰	
20—24	5,4	3,9
25—29	5,2	4,8
30—34	6,5	5,2

Aber auch diesen Unterschied dürfen wir angesichts der allgemein geringen Sterblichkeit in den genannten Lebensjahren keine zu grosse Rolle spielen lassen. Zur Korrektur der vorgesehenen Proportionsberechnung ziehen wir ausschliesslich die Verschiedenheit der ehelichen Fruchtbarkeit heran. Die Berechnung lautet dann folgendermassen: Von 1901 bis 1910 waren durchschnittlich rund 45 % der von den Ausländern geheirateten Frauen schweizerischer Herkunft. Davon sind 10 % abzuziehen, um die Quote ihrer von 1901 bis 1910 geborenen Kinder zu erfassen. Diese Quote beträgt demnach 40,5 %. Von 1901 bis 1910 sind 134.919 oder rund 135.000 Ausländerkinder geboren worden. Als Ergebnis unserer Rechnung erhalten wir:

5470 «Jus-soli-Kinder» [1]).

2.

Wir wollen nun versuchen, anhand der Spezialtabelle des politischen Departements die Probe auf das Exempel zu machen. Das ist, wie es sich zeigen wird, nicht durchführbar, denn es treten dabei zahlreiche demographische Zusammenhänge auf, die wir weder erschöpfend berücksichtigen noch zahlenmässig erfassen können.

Gegeben ist: Die Zahl der am 1. Dezember 1910 erfassten ausländischen Kinder, die in der Schweiz von 1901 bis 1910 von ebenfalls in der Schweiz geborenen Müttern in die Welt gesetzt worden sind.

Der Weg der statistischen Schätzung zerfällt nun in zwei Teile. 1. Schluss von den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen auf die als Schweizerin geborenen Mütter; 2. Ersetzung der am 1. Dezember 1910 gezählten «Jus-soli-Kinder» durch die im Jahrzehnt 1901—1910 tatsächlich geborenen.

1. Wäre die Häufigkeit der Wanderungen, Geburten, Sterbefälle, Trauungen und Einbürgerungen für beide Geschlechter gleich, so dürfen wir eine gleiche Zahl der in der Schweiz Geborenen für beide ausländischen Geschlechter annehmen. Nun werden aber erstens weniger Mädchen geboren als Knaben; zweitens werden die in der Schweiz geborenen Ausländer verhältnismässig häufiger heiraten als die Eingewanderten, weil sie sesshafter und dadurch wirtschaftlich gesicherter sind. Aber gerade weil umgekehrt die Unselbständigkeit der ledigen Frauen ihren Heiratswillen stärkt, dürften die eingewanderten Mädchen eine grössere Heiratsintensität aufweisen als die «schweizerischen» Ausländerinnen, welche noch dazu an der geringen Heiratshäufigkeit der Einheimischen teilnehmen. Daraus ergibt sich, dass unter den heiratenden Ausländern die in der Schweiz geborenen Männer zahlreicher sein müssen als die Frauen der entsprechenden Gruppe. Aber dieser Unterschied wird durch zwei Momente in sein Gegenteil verkehrt. A. Infolge der überwiegenden Männereinwanderung befindet sich die weibliche Geburtsbevölkerung im verhältnismässigen Übergewicht. B. Die in der Schweiz geborenen Ausländer bürgern sich im ledigen Zivilstand unvergleichlich häufiger ein als die Frauen, ist doch die erstrebte Entnationalisierung der Knaben oft die Hauptursache der Einbürgerung ganzer Familien. Die wenigen Zahlen, die wir für die unter A und B

[1]) Nehmen wir als Basiszeitraum dieser Schätzung die Jahre 1911—1913, so erhalten wir 5540 «Jus-soli-Kinder».

genannten Momente besitzen, leisten uns für die Berechnun keine Dienste [1]).

Um die Ausrechnung aber nicht abbrechen zu müssen, sondern wegen ihres methodischen Interesses zu Ende zu führen, nehmen wir an, es seien unter den ursprünglichen ausländischen Müttern 30 % mehr in der Schweiz geboren als unter den ausländischen Vätern. Auf Grund der Tabelle 1 erhalten wir dann folgende Berechnung:

1. 1268 + 30 % = 1740
2. 6040—1740 = 4300

Diese Zahl bezieht sich auf die Mütter, nicht aber auf die Kinder. Da die Fruchtbarkeit der inländischen «Ausländerinnen» um 10 % unter derjenigen der «ausländischen» Ausländerinnen steht, muss demnach unser Ergebnis nochmals verkürzt werden. Die Zahl des Nachwuchses dieser Mütter erhalten wir, indem wir 10 % der Differenz zwischen der Zahl der inländischen und derjenigen der ausländischen Ausländerinnen von *4300* abziehen. Das Ergebnis lautet: *3980* und bedeutet die Zahl der von *ehemaligen Schweizerinnen* in den Jahren 1901—1910 im Jahresdurchschnitt geborenen Kinder, die am 1. Dezember 1910 ermittelt wurden.

2. Die Zahl der «Jus-soli-Kinder» der Geburtsjahrgänge 1901—1910 wird nun aus folgenden Elementen auf dem Weg einer einfachen Proportion gewonnen.

Geborene 1901—1910	134.919
Davon am 1. Dezember 1910 gezählt	78.512
Davon «Jus-soli-Kinder» (jährlich)	3.980

Das Ergebnis lautet: *6650.*

Infolge ihrer geringen Sterblichkeit im Vergleich zur andern Kindergruppe sind die «Jus-soli-Kinder» unter den *Gezählten* relativ häufiger als unter den Geborenen. Durch die grössere Einbürgerungshäufigkeit wird jedoch der Unterschied mehr als aufgehoben. Schliesslich wirkt ein anderer Umstand mit, über dessen Bedeutung für die betrachteten Gruppen wir ebenfalls keine Anhaltspunkte besitzen, nämlich die Auswanderung der in der Schweiz geborenen Ausländerkinder (Tab. 3).

Darüber spricht sich folgende Tabelle aus. Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass die am 1. Dezember 1910 gezählten Schweizerkinder ausschliesslich in der Schweiz geboren sind. Die Geburtenmasse des Jahrzehnts hat sich nun bis zum genannten Datum für die Ausländerkinder unvergleichlich mehr gelichtet als für die einheimischen. Wenn wir ferner die Verminderung der Schweizerkinder restlos auf die Sterbefälle zurückführen, so können wir für die Ausländer eine etwas grössere Sterbequote anwenden. Als Ergebnis bleibt ein Wanderverlust von 27.000 bis 30.000 Kindern übrig, dem eine Einwanderung von etwa 40.000 1—10jährigen gegenübersteht. Wir sehen, die Wandervorgänge spielen für das Kindesalter eine ausserordentlich bedeutende Rolle. Sehr wahrscheinlich aber wandern die als Ausländerinnen geborenen Mütter häufiger aus als die ehemaligen Schweizerinnen. Somit wird auch dieses Moment den relativen Anteil der von einer ausländischen Mutter schweizerischer Herkunft abstammenden Kinder an der Geburtenzahl 10 Jahre herabdrücken.

3. Heimat	Von 1901—1910 in der Schweiz geboren	Davon am 1. Dezember 1910 gezählt	Abnahme in %
1	2	3	4
Schweiz	815.808	658.599	19,3
Ausland	134.919	78.512	41,1
1—10jährige Ausländer im ganzen	134.919	117.101	

Diese methodischen Ausführungen können wir mit keiner endgültigen Zahl abschliessen, denn die nachgewiesenen, komplexen, demographischen Zusammenhänge erlauben die Bestimmung der Zahl der «Jus-soli-Kinder» auf dem eingeschlagenen Weg nicht. Folglich können die vom eidgenössischen politischen Departement benutzten Tabellen überhaupt nicht als Grundlage einer Schätzung dienen.

3.

Wenn wir nach diesen rein methodischen Überlegungen zur Betrachtung der konkreten Verhältnisse übergehen, so besteht unsere Aufgabe darin, die Wirkung des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes im jetzigen Zeitpunkt zu messen. Wir nehmen an, dieses Gesetz würde sofort in Kraft treten, und bestimmen die Zahl der «Jus-soli-Kinder» auf Grund der einzigen exakten Methode, nämlich mit Hilfe der Heiratsstatistik.

Die Quote der Eheschliessungen zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen betrug in den Jahren 1915—1921 etwa 49—50 % gegenüber 40 % im Jahrzehnt 1901—1910. Wir müssen demnach etwa 45 % der jährlich geborenen Ausländerkinder als Schweizerbürger ansprechen; wahrscheinlich etwas weniger, da die Zahl der Einbürgerungen während der Jahre 1914 bis 1921 viel grösser war als vor dem Kriege. Von 1911 bis 1914 wurden im Jahresdurchschnitt 4911 Personen eingebürgert, von 1915 bis 1922 jedoch 7680,

[1]) Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 gehörten von 1000 Ausländern der schweizerischen Geburtsbevölkerung an: Frauen 422, Männer 277. Diese Zahlen beweisen wenig, da sie auch die ehemaligen Schweizerinnen enthalten. — Auch die Einbürgerungsstatistik für die Jahre 1909—1913 ist für unsere Zwecke unbrauchbar.

Auf Grund der Geburtenzahlen des Jahres 1922 erhalten wir somit etwa *2000* Neubürger im Jahre; nehmen wir als Basis den Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, so steigt diese Zahl auf *2200*. Auf jeden Fall sind wir von den 5200 neuen Schweizern weit entfernt, die das politische Departement erreicht hat.

Mit dieser Feststellung ist nun die Aufgabe des Statistikers nicht erschöpft. Wir müssen auch die *Bedeutung* des Ergebnisses ermitteln, indem wir die gefundene Zahl in den Rahmen der gesamten Bevölkerungsbewegung der Ausländer hineinstellen.

Bis zum Kriegsbeginn waren die Einbürgerungen an Zahl zu unansehnlich, um die bedeutende Ausländervermehrung einzudämmen. Wie die folgende Tabelle darlegt, konnten nur etwa 50 % des natürlichen Zuwachses an Ausländern und kaum $^1/_5$ des Geburtenüberschusses dem Schweizerbürgertum zugeführt werden. Während des Krieges traten trotz ihrer Zunahme die Einbürgerungen infolge der gewaltigen Abwanderung als ausländervermindernder Faktor in den Hintergrund. Vergleichen wir jedoch die Einbürgerungen mit der innern Bevölkerungsentfaltung, so können wir für das Kriegsjahrzehnt immerhin einen Verlust von 40.794 — Überkompensation des Geburtengewinnes durch die Einbürgerungen und Mischheiraten — feststellen.

Bevölkerungsbilanz der Ausländer.

4. Bevölkerungsbewegung	1889–1900	1901–1910	1911–1920
1	2	3	4
Geburtenüberschuss . .	50.432	71.643	37.949
Wanderungsüberschuss .	127.096	133.800	— 110.217
Gewinn aus Heiraten .	1.679	364	— 11.609
Gesamte Bruttozunahme	179.207	205.807	— 83.277
Einbürgerungen . . .	25.433	37.220	— 67.134
Einbürgerungen in % der Bruttozunahme . . .	14,1	18,2	—
Nettozunahme	153.774	168.587	— 150.411

Die Kriegsstruktur der natürlichen Bevölkerungsbewegung hat sich über die Jahre 1921 und 1922 fortgesetzt. Der Geburtenüberschuss ist immer noch so klein, dass selbst die verminderte Einbürgerungszahl eine Abnahme des Bestandes an Ausländern ergibt. Das zeigt folgende Übersicht:

5. Bevölkerungsbewegung der Ausländer	1921	1922
1	2	3
Geburtenüberschuss	*1.189*	*694*
Heiratsverlust	2.080	1.754
Einbürgerungen	7.008	6.941
Nettoverlust	7.899	8.001

Dies die Wirkung der *innern* Bevölkerungsbewegung! Aber auch die *äussere* hat im Laufe dieser zwei Jahre die Ausländerkolonie der Schweiz abgebaut. Die durch die Wirtschaftskrisis hervorgerufene starke Abwanderung traf vor allem den wenig sesshaften Ausländer; ferner zwang die Valutanot zahlreiche ausländische Familien zur Rückwanderung in ihre alte Heimat. Über diese Wanderungsbewegung besitzen wir leider nur die folgenden, nicht nur unvollständigen, sondern auch nicht ganz zuverlässigen Zahlen.

6. Kantone Städte	Ausländerbestand auf Jahresende		
	1920	1921	1922
1	2	3	4
Kantone:			
Baselstadt . . .	37.993	35.692	33.648
Genf	51.721	52.781	49.064
Neuenburg . . .	10.810	9.915	9.355
Stadt Zürich . .	45.564	39.794	38.295
Total	146.088	138.182	130.162

Für diese vier Gebiete beträgt demnach die Verminderung des Ausländerbestandes in den zwei Jahren 1921 und 1922 15.946 oder 11 %. Für die Stadt Zürich und den Kanton Baselstadt setzt sich der Verlust folgendermassen zusammen:

1. Wanderverlust	5904	47 %
2. Heiratsverlust	1139	53 %
3. Einbürgerungsverlust . . .	5526	

Für die ganze Schweiz haben Mischheiraten und Bürgerrechtswechsel in den beiden Jahren einen Bruttoausfall von 17.800 ergeben. Die soeben wiedergegebenen Anteilszahlen führen auf eine gesamte Bruttoabnahme für die ganze Schweiz von 35.500, welche um den Geburtenüberschuss, rund 1700, zu verringern ist. Das Schlussergebnis dieser Berechnung gibt die Abnahme des schweizerischen Ausländerbestandes an und beträgt rund 32.000. Diese Zahl steht vielleicht hinter der Wirklichkeit zurück, denn sie beruht auf der Voraussetzung eines gleichen Verhältnisses zwischen «innerer» und «äusserer» Bevölkerungsbewegung. Das trifft nun für die Mehrzahl der in unserer Tabelle fehlenden Kantone nicht zu, da sie eine sehr geringe Einbürgerungshäufigkeit verzeichnen.

Wie dem auch sei, die Zahlen verraten eine beträchtliche Abnahme der Ausländerzahl in der Schweiz. Wurden im Jahre 1920 noch rund 400.000 Landesfremde gezählt, so ist bis Ende 1922 diese Zahl auf etwa 370.000 gesunken. Die Ausländerquote beträgt noch

9,5 % gegenüber 14,7 % im Jahre 1910 und 10,3 % im Jahre 1920. Während die Ausländer sich vor dem Krieg um 20.000 Seelen im Jahre vermehrten, zeigt sich für die Nachkriegsjahre eine jährliche Einbusse von etwa 15.000.

Daraus folgt für die Einführung des jus soli, dass sie zwar diese Bevölkerungsentwicklung verstärken, aber die Ausländermasse unmittelbar nur wenig abbauen kann. Die «Nationalisierung» der Schweiz geht zurzeit ganz automatisch vor sich, und deshalb muss eine gesetzliche Förderung der Einbürgerungen besonders grosszügige Massnahmen durchführen, um überhaupt eine namhafte «Zusatzverminderung» der Ausländer zu erzielen. Das «Jus-soli» stellt trotz der bedeutenden juristischen Neuerung ein solch erfolgreiches Mittel nicht dar. Allerdings ist hier zu sagen: Für den Augenblick. Aber die Politik ist auf die Zukunft gerichtet, und in der Ausländerfrage heisst das Zukunftsproblem: Unterbrechung der Weitergabe des ausländischen Bürgerrechts auf ungezählte Generationen. Die Wirkung des Bürgerrechts kraft Gebietshoheit wird sich natürlich erst geltend machen, wenn die Ausländerabwanderung wieder in eine Einwanderung umschlägt. Diese Umkehr aber hängt von einer Änderung der zurzeit ausgeübten Niederlassungspolitik ab, die heute eine Einbürgerungspolitik vertritt.

Betrachtungen über die Stabilität von Spargeldern.

Von Dr. **Arthur Stampfli**, Direktor der Ersparniskasse Olten.

Wohl die meisten Untersuchungen über die Liquidität eines Kreditinstitutes haben sich bis jetzt auf eine Analisierung der Aktivposten der Bilanz beschränkt. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass bei einem derartigen Vorgehen das ganze Liquiditätsproblem doch von einer zu schmalen Basis aus aufgerollt wird. Zuverlässige Schlüsse lassen sich nämlich nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gliederung von Aktiven und Passiven ziehen. Bei arbeitsteilig orientierten Instituten kann man angesichts des einfachern Aufbaues der Bilanz schliesslich noch mit Untersuchungen auskommen, die sich im Rahmen der üblichen Liquiditätsberechnungen bewegen. Dagegen wird dies nicht mehr der Fall sein bei solchen Instituten, die vom Prinzip der Arbeitsvereinigung beherrscht sind, bei denen also die Branchenkombination vorherrscht.

Der Wert von Liquiditätsberechnungen, die auf der landläufigen Gegenüberstellung der leicht greifbaren Anlagen und der Gesamtheit der Verbindlichkeiten basieren, darf nicht überschätzt werden. Dass derartige Berechnungen leicht zu Trugschlüssen führen können, wenn Institute mit verschiedener Struktur der Passivseite der Bilanz miteinander verglichen werden, ist von mir bei anderer Gelegenheit gezeigt worden [1]).

Weit mehr wird unsere Erkenntnis gefördert durch Untersuchungen darüber, inwieweit die Abstufung der Fälligkeiten auf der Aktivseite der Abstufung auf der Passivseite entspricht, inwieweit also von einer Kongruenz der Fälligkeiten gesprochen werden kann.

Bei einer grossen Zahl von Instituten stellen die Spargelder einen wesentlichen Teil der zur Verfügung stehenden Mittel dar. In allen diesen Fällen wird eine Untersuchung über das Gleichgewicht der Fälligkeiten von Aktiven und Passiven daher nur möglich sein, wenn feststeht, inwieweit die Spargelder zu den langfristigen Mitteln gezählt werden dürfen und inwieweit sie den kurzfälligen Verbindlichkeiten zugerechnet werden müssen. Vor allem bei den reinen Sparkassen, den Spar- und Leihkassen und den Kantonalbanken, bei denen der überwiegende oder doch ein erheblicher Teil der Mittel auf die Spargelder entfällt, ist der Umfang der jährlichen Abhebungen im Vergleich zum Spargelderbestand von nicht geringer Bedeutung. Je nach der grössern oder geringern Stabilität der Spargelder werden die Anforderungen hinsichtlich des Stabilitätsgrades verschieden sein müssen. Unter sonst gleichen Voraussetzungen wird ein Institut einen umso grössern Teil seiner Mittel in langfristigen Anlagen festlegen dürfen, je grösser die Stabilität seiner Spargelder ist. Umgekehrt zwingen unruhige Spargelder zum Bereithalten einer grössern Quote leicht greifbarer Aktiven.

Soweit ich die einschlägige schweizerische Literatur kenne, hat man im allgemeinen der Beweglichkeit der Spargelder wenig Beachtung geschenkt. Wo dieses Thema gestreift wird, handelt es sich zumeist um mehr gefühlsmässige Äusserungen, die durch keine genauen ziffermässigen Nachweise belegt werden. Am häufigsten findet man etwa die Bemerkung, ein grosser Teil der Spargelder dürfe erfahrungsgemäss als dauernde Anlage bezeichnet werden, und die Verwendung eines Teils der Spargelder im Hypothekargeschäft lasse sich

[1]) Arthur Stampfli, Das Prinzip des Gleichgewichts der Fälligkeiten im Bankbetrieb, Zürich 1922, S. 29 ff.